

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der 5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 20. Mai 2021

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 15. April 2021 beschlossene 5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 15. April 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO)

- (1) Abweichend von § 40 Absatz 1 KGO kann der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Kirchenvorstandes auch in offener Wahl bestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) ¹Geheime Wahlen im Kirchenvorstand können auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist einem vom Kirchenvorstand bestimmten Mitglied des Kirchenvorstandes zuzuleiten. ³Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sein.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Geheime Wahlen im Kirchenkreisvorstand können auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenkreisvorstand bestimmten

Frist der Superintendentin oder dem Superintendenten zuzuleiten. „Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes anwesend sein.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 16. April 2021 in Kraft.

Hannover, den 15. April 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Allgemeines

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft bezieht sich vorrangig auf die im Frühjahr 2021 anstehenden turnusmäßigen Neuwahlen für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand. Die Kirchengemeindeordnung (KGO) schreibt vor, dass diese Personen in geheimer Wahl gewählt werden. Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie tagen gegenwärtig viele Kirchenvorstände nur digital. Bei digitalen Sitzungen kann allerdings ohne eine spezielle Abstimmungssoftware (z. B. Polyas) keine geheime Wahl durchgeführt werden. Mit der Verordnung wird eine Rechtsgrundlage für die ausnahmsweise andere Art und Weise der Durchführung dieser geheimen Wahlen geschaffen, für den Fall, dass sich der Kirchenvorstand für die Wahlen nicht zu einer Präsenzsitzung treffen möchte. Abgesehen von diesem speziellen Anwendungsfall der Neuwahl von Vorsitzenden und Stellvertreter*innen wird grundsätzlich für geheime Wahlen im Kirchenvorstand erlaubt, dass diese auch als vereinfachte Briefwahl stattfinden können.

Darüber hinaus schafft die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft die Rechtsgrundlage, dass auch geheime Wahlen im Kirchenkreisvorstand als vereinfachte Briefwahlen durchgeführt werden können.

Im Einzelnen

Der neu eingefügte § 2a ergänzt die bisher in der HandlungsfähigkeitsVO geregelten Abweichungen von den Bestimmungen der KGO.

Der Absatz 1 besagt, dass die Wahlen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand, für die § 40 Absatz 1 Satz 1 KGO grundsätzlich geheime Wahl vorschreibt, ausnahmsweise offen stattfinden können. Voraussetzung ist, dass alle anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder einverstanden sind.

Falls eine offene Wahl nicht in Betracht kommt, kommt der Absatz 2 zum Zuge. Er benennt als weitere Möglichkeit die Durchführung einer vereinfachten Briefwahl. Das Verfahren ist im Wesentlichen parallel zu den Regelungen, die die HandlungsfähigkeitsVO bereits jetzt zur schriftlichen Wahl in verschiedenen Bereichen tritt; namentlich bei der Pfarrstellenbesetzung, bei geheimen Wahlen in der Kirchenkreissynode und bei der Wahl der Superintendent*innen. Gewählt wird mittels eines Wahlbriefes, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. Der Wahlbriefumschlag ist einem vom Kirchenvorstand bestimmten Mitglied des Kirchenvorstandes zuzuleiten. Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sein.

In § 4 der HandlungsfähigkeitsVO, der die Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung (KKO) regelt, wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Er besagt, dass geheime Wahlen im Kirchenkreisvorstand auch als vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden. Das Prinzip bei der vereinfachten Briefwahl ist das Gleiche wie bei den oben genannten Fällen auch. Adressat*in der Wahlbriefe ist in diesem Fall die Superintendent*in. Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes anwesend sein.